

Walter Meyerhoff

Landgerichtsrat Walter Meyerhoff, der in seinem Urteil am 31.7.1933 in der Strafsache „Schaper & Genossen“ deutlich über die Forderung des Staatsanwalts hinausgegangen war, geriet später selbst in das Visier der neuen Machthaber. Anlässlich seines Antrags auf Aufnahme in den *Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bund* im Februar 1937 wurde festgestellt, dass sein Großvater väterlicherseits *Vollblutjude* war.¹ Zudem geriet er wegen seines „Grußverhaltens“ in das Blickfeld der Partei.

Am 21.12.1937 wandte sich ein Ortsgruppenleiter an den Kreisleiter:

*(Meyerhoff hatte) auch in der Reichsbank schon immer den deutschen Gruß verweigert, und zwar in einer Weise, dass man den Eindruck gewinnt, Meyerhoff wolle zeigen, dass er es sich als einflußreicher Mann dieses alles leisten kann und eine Kraftprobe ruhig einmal riskieren kann. (...) Im übrigen habe ich selbst aufgrund meiner anwaltlichen Tätigkeit feststellen müssen, dass Meyerhoff in nahezu brüskierender Weise den deutschen Gruß verweigert, sei es dass man ihn allein trifft oder dass er gar Vorsitzender der Kammer ist.*²

Ein paar Monate später, am 5. Mai 1938, wandte sich die Kreisleitung an den Kreisjägermeister. Sie regte an, Meyerhoff den Jagdschein zu entziehen. Zur Begründung gab sie an:

*(Deshalb kann) Meyerhoff die politische Zuverlässigkeit nicht bescheinigt werden. Meyerhoff ist Freimaurer 2. Grades. Sein Großvater väterlicherseits ist Volljude. Ausserdem ist Meyerhoff die politische Zuverlässigkeit abgesprochen worden wegen Beteiligung an staatsfeindlicher katholischer Aktion.*³

Am 26. Februar 1940 berichtete die Kreisleitung erneut über Meyerhoff, diesmal gegenüber der Stapo-Außendienststelle Göttingen:

*Meyerhoff ist kein Parteigenosse. Seit 1933 war er förderndes Mitglied der SS und der SA, schied dann jedoch als Mischling 2. Grades aus. Vor der Machtübernahme war er gegen die Bewegung eingestellt und hat vermutlich der Zentrumspartei angehört. Er ist Katholik und hat der katholischen Kirche eine große Stiftung gemacht. Bei Sammlungen kommt er seinen Verpflichtungen nach. Meyerhoff hat sich 1933 seiner Behörde gegenüber als Arier ausgegeben, es hat ihm aber nicht nachgewiesen werden können, wider besseres Wissen gehandelt zu haben. Die politische Zuverlässigkeit des Landgerichtsrats Meyerhoff kann seitens der Kreisleitung Göttingen nicht bejaht werden.*⁴

Literatur und Quellen:

¹ Tollmien 1998, S. 155.

² Dossiers über Meyerhoff und Walbaum, S. 21, 21.12.1937, Ortsgruppenleiter an Kreisleiter – Meyerhoff.

³ Ebenda, S. 14, 11.5.1938, Kreisleitung Hann. Münden an Kreisjägermeister Pg. Karl Kunth, Hann. Münden (Entziehung Jagdschein).

⁴ Ebenda, S. 3, 26.2.1940, Kreisleitung an Stapo Außendienststelle Göttingen - Landgerichtsrat Meyerhoff.

Dossiers über Meyerhoff und Walbaum. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 310 I Nr. 459.

Tollmien, Cordula (1998): Nationalsozialismus in Göttingen (1933-1945).